



**rt Revision + Treuhand  
GmbH & Co. KG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kiel · Stralsund

# **Bericht**

**über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2021  
und des Lageberichtes für  
das Geschäftsjahr 2021**

**WFG Verwaltungsgesellschaft mbH  
Rendsburg**



**Bericht**  
**über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses zum**  
**31. Dezember 2021**  
**und des Lageberichtes für**  
**das Geschäftsjahr 2021**

**WFG Verwaltungsgesellschaft mbH**  
**Rendsburg**

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft  
Schülperbaum 23, 24103 Kiel  
Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>3</b>
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>7</b>
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1.    Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2.    Jahresabschluss	7
3.    Lagebericht	8
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1.    Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2.    Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	9
3.    Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
<b>E. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG SH</b>	<b>10</b>
<b>F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	<b>11</b>
<b>G. Schlussbemerkung</b>	<b>17</b>

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 5	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 6	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## **Abkürzungsverzeichnis**

AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
WFG KG	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH & Co. KG

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## **A. Prüfungsauftrag**

Der Landesrechnungshof (Prüfungsbehörde), handelnd im Namen und für Rechnung der

### **WFG Verwaltungsgesellschaft mbH**

Rendsburg

- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsvertrag mit der Prüfungsbehörde vom 1. / 3. Februar 2022 lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. Dezember 2021 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 HGB. Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags erfolgt in diesem Fall die Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG SH).

Für die Durchführung der Prüfung fanden das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG SH) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgen-



den Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die WFG Verwaltungsgesellschaft mbH, Rendsburg.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus sind – soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG SH und den AV-Jap nichts anderes ergibt - auch im Verhältnis zu Dritten die als Anlage diesem Bericht beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend.

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter haben im Jahresabschluss und im Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KPG SH i. V. m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

- Die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich auf die Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der WFG KG.
- Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 246,86 erzielt.

Der Lagebericht enthält zur zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Als wesentliches Risiko sieht die Geschäftsführung eine etwaige Inanspruchnahme aus der persönlichen Haftung für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg Eckernförde GmbH & Co. KG. Dieses wird als gering eingeschätzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

### **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die für die Rechnungslegung eingerichteten Kontrollen, die Aufstellung des Lageberichts sowie die uns gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Darüber hinaus hatten wir die Feststellungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG SH, die den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechen, zu treffen. Hierzu haben wir den vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Im Berichtsjahr wurde das Rechnungswesen der Gesellschaft durch die WFG Infrastruktur GmbH als Dienstleister betreut. Unsere Prüfung haben wir vom 14. Februar 2022 bis zum 10. Mai 2022 in den Geschäftsräumen des Dienstleisters in Rendsburg und in unserem Büro in Kiel durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von Herrn Wirtschaftsprüfer Ulrich Most geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10. Mai 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Dieser wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 13. Oktober 2021 unverändert festgestellt. Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 22. Juli 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und des § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen

die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Gegenstand unserer Prüfung waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfung hat sich auch nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit hätten aufgedeckt werden müssen. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit den gesetzlichen Vertretern und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Abrechnung mit WFG KG und
- Risiken aus der Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin der WFG KG.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse haben wir anhand einer kritischen Durchsicht des Vorjahresprüfungsberichts eingeschätzt.

Zur Prüfung der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a.

- Handelsregisterauszüge eingesehen und
- Bankbestätigungen eingeholt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns zudem die Geschäftsbücher, Inventare, Belege, sowie das sonstige Akten- und Schriftgut der Gesellschaft. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Im Berichtszeitraum wurde die Buchführung der Gesellschaft auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages durch Mitarbeiter der WFG Infrastruktur GmbH mit dem Programm „SelectLine Finanzbuchhaltung“ der SelectLine Software GmbH, Magdeburg, erstellt. Das Programm umfasst neben der Finanzbuchhaltung auch die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.

Das von der Gesellschaft und dem von ihr beauftragten Dienstleister eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Buchhaltungsdaten zu gewährleisten. Der Nachweis über die Angemessenheit und Wirksamkeit des beim Dienstleister eingerichteten IKS erfolgte durch eigene Prüfungshandlungen.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und etwaigen ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem Jahresabschluss. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **2. Jahresabschluss**

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) und den Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Folgende ergänzende Bilanzierungsvorschriften ergaben sich aus dem Gesellschaftsvertrag:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft den Jahresabschluss sowie

einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### 3. Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

## 2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Die Bewertungsgrundlagen werden vollständig und zutreffend im Anhang dargestellt. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

## 3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen und deren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen.

**E. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG SH**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG SH, die den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechen, und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Aufgrund des geringen Geschäftsumfangs und der ausschließlichen Tätigkeit als Geschäftsführerin und persönlich haftende Gesellschafterin der WFG KG verweisen wir insoweit auf den Prüfungsbericht der WFG KG.

## **F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH, Rendsburg, unter dem Datum vom 10. Mai 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WFG Verwaltungsgesellschaft mbH, Rendsburg

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH, Rendsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH, Rendsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### ***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH***

##### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

##### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

*Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

## **G. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kiel, 10. Mai 2022

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Holtzberg)  
Wirtschaftsprüfer

(Grimm)  
Wirtschaftsprüfer



# ANLAGEN

## Anlage 1

**Bilanz zum 31. Dezember 2021  
der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH  
Sitz Rendsburg, Amtsgericht Kiel, HRB 16900 KI**

### AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<b>I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,         Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<u>27.138,97</u>	<u>26.283,77</u>
	<u>27.138,97</u>	<u>26.283,77</u>

## Anlage 1

**Bilanz zum 31. Dezember 2021**  
**der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH**  
**Sitz Rendsburg, Amtsgericht Kiel, HRB 16900 KI**

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	25.000,00	25.000,00
<b>II. Verlustvortrag</b>	-1.533,67	-1.908,39
<b>III. Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<u>-246,86</u>	<u>374,72</u>
	.....23.219,47	.....23.466,33
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	3.720,00	2.800,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
Sonstige Verbindlichkeiten	199,50	17,44
- davon aus Steuern: EUR 199,50 (Vorjahr: EUR 17,44)		
	<u>27.138,97</u>	<u>26.283,77</u>



## Anlage 2

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH, Rendsburg

	2021 EUR	2020 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	3.350,00	3.550,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.596,86</u>	<u>3.175,28</u>
<b>3. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>-246,86</u>	<u>374,72</u>
<b>4. Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<u><u>-246,86</u></u>	<u><u>374,72</u></u>



## **Anlage 3**

### **WFG Verwaltungsgesellschaft mbH Rendsburg**

#### **Anhang für das Geschäftsjahr 2021**

##### **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg und ist unter der Nummer HRB 16900 KI im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) und den Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen. Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags ist der Jahresabschluss jedoch in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestanden, erfolgten die entsprechenden Angaben im Anhang.

## **Anlage 3**

### **II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zur Bilanz**

#### **Rückstellungen, Verbindlichkeiten**

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden grundsätzlich künftige Kosten- und Preissteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellung entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank monatlich bekannt gegeben werden.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prüfungskosten. Keine Rückstellung weist eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf, so dass eine Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht vorgenommen wurde.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### **III. Sonstige Angaben**

#### **1. Geschäftsführung**

Kai Lass, Diplom-Kaufmann

Der Geschäftsführer hat von der Gesellschaft im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten.

#### **2. Anzahl der Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

### **Anlage 3**

#### **3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

#### **4. Persönlich haftende Gesellschafterin**

Die Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH & Co. KG, Rendsburg.

#### **5. Ergebnisverwendung**

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **6. Abschlussprüferhonorar**

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar gliedert sich wie folgt:

a) Abschlussprüferleistungen:	2 T€
b) andere Bestätigungsleistungen:	0 T€
c) Steuerberatungsleistungen:	1 T€
d) sonstige Leistungen:	0 T€

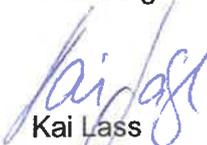
## Anlage 3

### 7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag sind nicht eingetreten.

Rendsburg, den 12. April 2022

WFG Verwaltungsgesellschaft mbH  
Rendsburg

  
Kai Lass  
- Geschäftsführer -



## **Lagebericht für die WFG Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021**

### **1. Grundlage des Unternehmens**

Die WFG Verwaltungsgesellschaft mbH wurde am 30. Juni 2015 gegründet und ist persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalbeteiligung der WFG KG. Ihre Betätigung beschränkt sich auf die Führung der Geschäfte der WFG KG, zu der sie allein berechtigt und verpflichtet ist.

### **2. Wirtschaftsbericht**

Aufgrund ihrer begrenzten Tätigkeit als Geschäftsführerin und persönlich haftende Gesellschafterin erzielt die Gesellschaft abgesehen von ihrer Haftungsvergütung und dem Ersatz der mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen keine Erlöse.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresverlust in Höhe von EUR 246,86 erzielt.

Investitionen wurden im Geschäftsjahr 2021 nicht getätigt und die Liquidität war durch das bestehende Bankguthaben jederzeit gewährleistet.

### **3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Auch im Geschäftsjahr 2022 wird sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der WFG KG beschränken. Insoweit wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet.

## Anlage 4



Wesentliche Chancen sind aufgrund des gesellschaftsvertraglich definierten Aufgabenumfangs nicht zu erwarten. Wesentliches Risiko ist die Inanspruchnahme aus der persönlichen Haftung für die WFG KG. Hinweise auf eine derartige Inanspruchnahme bestehen derzeit nicht und sind auch absehbar nicht zu erwarten.

Rendsburg, 12. April 2022



Kai Lass  
Geschäftsführer

## **Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse**

### **1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Firma:	WFG Verwaltungsgesellschaft mbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Rendsburg
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Handelsregister:	Amtsgericht Kiel, Abteilung B HR-Nr. 16900 KI
Gesellschaftsvertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 30. Juni 2015 in der Fassung vom 7. Juli 2017.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG mit dem Sitz in Rendsburg, die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes, nämlich die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
Stammkapital:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist vollständig eingezahlt.
Organe der Gesellschaft:	Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.



**Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses**

**Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2021**

**Aktiva**

**A. Umlaufvermögen**

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<u>27.138,97</u>	<u>26.283,77</u>

**Passiva**

**A. Eigenkapital**

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
<b>Gezeichnetes Kapital</b>	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
<b>Verlustvortrag</b>	<u>-1.533,67</u>	<u>-1.908,39</u>

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13. Oktober 2021 wurde der Jahresüberschuss 2020 mit dem Verlustvortrag verrechnet.

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
<b>III. Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<u>-246,86</u>	<u>374,72</u>

**B. Rückstellungen**

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<u>3.720,00</u>	<u>2.800,00</u>

Es handelt sich im Wesentlichen um die Kosten der Jahresabschlussprüfung und der Erstellung der Steuererklärungen.

**C. Verbindlichkeiten**

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<u>199,50</u>	<u>17,44</u>

Es handelt sich um die Umsatzsteuer für das laufende Geschäftsjahr.

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
<b>1. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<u>3.350,00</u>	<u>3.550,00</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Auslagenersatz	2.100,00	2.300,00
Haftungsvergütung	<u>1.250,00</u>	<u>1.250,00</u>
	<u>3.350,00</u>	<u>3.550,00</u>

Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG erhält die WFG Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementär-GmbH für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 5% ihres zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ausgewiesenen Stammkapitals.

Zudem erhält die Gesellschaft gemäß § 11 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung und die Beachtung der Vorschriften des § 11 KPG SH veranlasst sind, zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.

	2021 EUR	2020 EUR
<b>2. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<u>3.596,86</u>	<u>3.175,28</u>

	2021 EUR	2020 EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	3.000,00	2.770,70
Übrige Aufwendungen	<u>596,86</u>	<u>404,58</u>
	<u>3.596,86</u>	<u>3.175,28</u>

	2021 EUR	2020 EUR
<b>3. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>-246,86</u>	<u>374,72</u>

	2021 EUR	2020 EUR
<b>4. Jahresfehlbetrag/-überschuss</b>	<u>-246,86</u>	<u>374,72</u>



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

